

Entwurf

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ludwigsburg (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg die Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.11.2000, zuletzt geändert am 03.12.2019, in der Sitzung am TT.MM.2023 beschlossen:

I. § 5 Abs. 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|-----------|
| 1. a) den ersten Hund | 156 EUR |
| b) jeden weiteren Hund | 312 EUR |
| 2. a) den ersten Kampfhund und/oder
den ersten gefährlichen Hund | 936 EUR |
| b) jeden weiteren Kampfhund und/oder
jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.872 EUR |

Werden neben Kampfhunden und/oder gefährlichen Hunden nach Ziffer 2 noch Hunde nach Ziffer 1 gehalten, so gelten diese als weitere Hunde gemäß Ziffer 1 Buchstabe b).

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.